

Antrag

der Abgeordneten Thomas Hacker, Katja Suding, Hartmut Ebbing, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Seestern-Pauly, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Anerkennung der damals sogenannten „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ als Opfergruppe der Nationalsozialisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das nationalsozialistische Unrechtsregime hat mannigfaltige Auswirkungen auf die damalige und heutige Gesellschaft. Im Namen der kriminal- und sozialbiologischen Generalprävention wurden während des NS-Regimes Menschen als sogenannte „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ verfolgt, entrechtet, zwangssterilisiert, ermordet und in die Konzentrationslager verschleppt, wo sie – wie alle KZ-Häftlinge – der schrankenlosen Willkür und dem Terror der SS ausgeliefert waren. Dieses Unrecht wirkt über die Opfer und deren Nachfahren, denen bislang jedwede Anerkennung versagt blieb, bis in die Gegenwart fort.

Zwischen 1933 und 1945 wurden mehrere zehntausend Menschen, die von der Kriminalpolizei, der Gestapo, Wohlfahrtsbehörden oder Gerichten zu „Asozialen“ und /oder „Berufsverbrechern“ erklärt worden waren, in die nationalsozialistischen Konzentrationslager eingewiesen (Hörath, Julia: „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1945, S. 11). Keine dieser Verfolgten hat bis heute den Status als NS-Verfolgte im juristischen Sinne erhalten. Wie viele von ihnen die Konzentrationslager überlebten, ist bislang nicht bekannt. Ebenso wenig sind deren Schicksale in der Erinnerungskultur Deutschlands verankert.

Die von den Nationalsozialisten als „Asoziale“ diskriminierten Menschen (z. B. Obdachlose, Wanderarbeiter, Bettler, „Arbeits scheue“ oder „Landstreicher“) sollten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In den Konzentrationslagern mussten sie ein schwarzes Stoffdreieck, den schwarzen Winkel, tragen. Die Nationalsozialisten griffen dabei auf die bereits vorherrschende Stigmatisierung und Ausgrenzung von Personen am Rande der Gesellschaft zurück, welche bereits in der Weimarer Republik diskutiert wurde. Die dem Nationalsozialismus zugrunde liegende Rassentheorie, Vererbungslehre und Rassenhygiene haben die Ausgrenzung und Sanktionierung der als asozial bezeichneten Personen verschärft (Hörath, Julia: „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1945, S. 20 ff.). Die Gleichsetzung von asozial mit minderwertigem Leben und der entsprechenden Ausradierung zeigt die Radikalität und Unmenschlichkeit des nationalsozialistischen Gedankenguts. Aufgrund der Offenheit und Unbestimmtheit der Begrifflichkeit des Asozialen konnte die Gruppe – ganz im Interesse des herrschenden Machtapparates – beinahe beliebig erweitert werden.

Als „Berufsverbrecher“ galten Personen, die aufgrund bestimmter Delikte (in der Hauptsache Eigentumsdelikten wie Diebstahl, Einbruch, Betrug oder Hehlerei, bisweilen aber auch wegen Abtreibung, tatsächlicher oder vermeintlicher Zuhälterei bzw. Prostitution und in wenigen Fällen wegen Gewaltdelikten) in der Vergangenheit zu mindestens drei Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten Dauer verurteilt worden waren. Unterstellten die zuständigen Kriminalbeamten den Betroffenen zudem noch „Gewinnsucht“ als Tatmotiv und schätzten sie sie als „unverbesserlich“ ein, konnten sie die als „Berufsverbrecher“ stigmatisierten Personen in „Vorbeugungshaft“ nehmen und in ein Konzentrationslager einliefern. Beweise für eine Straftat oder einen konkreten Tatverdacht mussten dafür nicht vorliegen. Da die Betroffenen zum Zeitpunkt ihrer KZ-Einlieferung die in der Vergangenheit gegen sie verhängten Strafen verbüßt hatten, waren sie nach rechtsstaatlichen Maßstäben rehabilitiert. Ab 1942 ermöglichte zudem das sogenannte Himmler-Thierack-Abkommen, dass zur „Sicherungsverwahrung“ verurteilte Straftäter ohne Einzelfallprüfung aus den Justizvollzugsanstalten zur „Vernichtung durch Arbeit“ in die Konzentrationslager überstellt wurden (Hörath, Julia: „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1945, S. 127). Mit dem heutigen Instrument der Sicherungsverwahrung (der „freiheitlichen Maßregel der Besserung und Sicherung“), ist die von der NS-Justiz inflationär verhängte Sicherungsverwahrung nicht zu vergleichen. Auch diese Gruppe kennzeichnete die SS mit dem „grünen Winkel“ der „Berufsverbrecher“. Diese Menschen wurden in den KZ zum großen Teil innerhalb kurzer Zeit ermordet (z. B. www.mauthausen-memorial.org/de/Wissen/Das-Konzentrationslager-Mauthausen-1938-1945/Haeftlingsgruppen).

Als ein für „Berufsverbrecher“ eigens errichtetes Konzentrationslager gilt das in Bayern befindliche Flossenbürg. Im dortigen Granitsteinbruch vollstreckte die SS ihr Programm der „Vernichtung durch Arbeit“ an den „Berufsverbrechern“. Das KZ Flossenbürg bestand von 1938 bis 1945. Bereits Ende 1938 befanden sich rund 1.500 Häftlinge mit dem „grünen Winkel“ in Flossenbürg. Insgesamt lassen sich im KZ-Komplex Flossenbürg 3.256 Personen den Häftlingskategorien „Berufsverbrecher“ oder „Asozial“ nachweisen. Von den katalogisierten 2.227 „Berufsverbrechern“ sind 427 umgekommen. Bei den katalogisierten „Asozialen“ sind von 1.032 Personen 178 im KZ-Komplex Flossenbürg umgekommen.

Oft wird unterstellt, „Grünwinklige“ seien als Kapos und Vorarbeiter Helfershelfer der SS gewesen. Die SS setzte jedoch Häftlinge aller Herkunft und Winkelfarben als Vorarbeiter, Blockälteste oder Kapos ein. Es handelte sich um ein perfides System, die Häftlinge an der Herrschaft und den Verbrechen im KZ zu beteiligen und die verschiedenen Häftlingsgruppen gegeneinander auszuspielen. Kapos erhielten bestimmte – z. T. überlebenswichtige – Privilegien und hatten einen gewissen Handlungsspielraum. „Nichtsdestoweniger war selbst der schlimmste Kapo immer noch ein Gefangener, der

von einem Tag auf den anderen hoffte, zu überleben. In dieser Hinsicht waren wenigstens alle Insassen gleich: Keiner von ihnen wusste, ob er morgen noch am Leben sein würde“ (Wachsmann, Nikolaus: KL – Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, München 2018, S. 598).

Bei der Krankenmordaktion „T4“ zählten psychisch kranke Straftäter zu den ersten Opfern. In der „Euthanasieanstalt“ Brandenburg/Havel, einer frühen Tötungseinrichtung der „Aktion T4“, wurden ab Februar 1940 gezielt „geisteskranke Kriminelle“ aus verschiedenen forensisch-psychiatrischen Anstalten im Deutschen Reich ermordet. Die über 600 als schuldunfähig geltenden Männer waren mehrheitlich gerichtlich in eine Heilanstalt eingewiesen worden (Ley, Astrid und Hinz-Wessels, Annette (Hg.): Die Euthanasieanstalt Brandenburg an der Havel, 2012, S. 24 f.).

Die sozialbiologisch motivierte Verfolgung hielt auch nach 1945 an, denn „Asoziale“ wurden auch nach dem Kriegsende noch in Kinderheimen und Fürsorgeeinrichtungen „verwahrt“. In Arbeitslagern mussten als „asozial“ klassifizierte Häftlinge weiterarbeiten. Die KZ-Haft gegen „Berufsverbrecher“ galt als nicht spezifisch nationalsozialistisches Unrecht, sondern als „Kriminalpolitik mit anderen Mitteln“ (Petition Prof. Dr. Frank Nonnenmacher, Dr. Julia Hörath, Sylvia Köchl, Andreas Kranebitter, Dagmar Lieske vom 18. April 2018, www.change.org/p/deutscher-bundestag-anerken-nung-von-asozialen-und-berufsverbrechern-als-opfer-des-nationalsozialismus).

Nach dem Ende des Nationalsozialismus sind diese Menschen weiter als „Berufsverbrecher“ und „Asoziale“ stigmatisiert worden. Oft haben die Betroffenen geschwiegen und die diskriminierenden Zuschreibungen verinnerlicht. Aufgrund der von den Nationalsozialisten vorgenommenen Kategorisierung bestand und besteht bei den Betroffenen eine gewisse Scham, sich zu ihrer Verfolgung zu bekennen und als Opfer hervortreten. Daher bildeten beide Opfergruppen keine Interessengruppen, stellten keine Forderungen und nur bis auf wenige Ausnahmefälle Entschädigungsanträge.

In Museen und den Orten ehemaliger Konzentrationslager sind diese NS-Opfergruppen trotz der Darstellung einzelner Biographien im Vergleich zu anderen Opfergruppen unterrepräsentiert (Lieske, Dagmar: Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher“ als Häftlinge im KZ Sachsenhausen, 2016, S. 10).

Entsprechend einem Aufruf, in dem sich der Beirat der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas am 12. Dezember 2016 für die Anerkennung der „Asozialen“ und „polizeilichen Vorbeugungshäftlinge“ der nationalsozialistischen Konzentrationslager aussprach, gilt: „Alle Konzentrationslagerhäftlinge waren Opfer des Unrechtssystems. (...) Niemand saß ‚zu Recht‘ im KZ, auch Menschen mit schwarzen und grünen Winkeln nicht“ (S. 4, ebd.) Um es mit den Worten Wachsmanns zu sagen: „Verbrechen an Verbrechern sind auch Verbrechen“ (Wachsmann, Nikolaus: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat. München 2004, S. 10).

Eine würdige Entschädigung der genannten Gruppen hat es bislang nicht gegeben. Das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) von 1956 ist ein wichtiger Bestandteil der deutschen Wiedergutmachungspolitik. Das BEG hat unter anderem jedoch die NS-Opfergruppen der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ nicht anerkannt. Eine Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts hat für diese Opfergruppen nicht stattgefunden. Das BEG richtete sich an Verfolgte aufgrund politischer Gegnerschaft, Rasse, Glauben oder Weltanschauung. Im Bewusstsein dessen, dass die strenge Definition des § 1 BEG die Opfer „sonstigen Staatsunrechts“ unberücksichtigt lassen würde, hatte der Deutsche Bundestag in den 1980er Jahren einen Härtefonds beschlossen, der auf den Härterichtlinien des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) basierte. Dieser gewährte den wenigen Antragstellern nunmehr als Verfolgte nicht jüdischer Abstammung eine Einmalzahlung von bis zu 2.556,46 Euro und in besonderen Ausnahmefällen gegebenenfalls eine monatliche Zahlung von 120 Euro.

Der Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung ist das Schicksal der Menschen mit schwarzem und grünem Winkel weitgehend unbekannt. Aber nur wenn die Opfergruppen bekannt sind, kann bewusst an sie erinnert und ihrem Verfolgungsschicksal gedacht werden. Die Grundzüge der nationalsozialistischen Politik gegenüber den Opfern sozialbiologischer und kriminalbiologischer Generalprävention sind zum großen Teil bekannt. Es besteht jedoch erheblicher Forschungsbedarf hinsichtlich der Anzahl der Opfer, der Zusammensetzung dieser Gruppe, ihres konkreten Schicksals in den Haftanstalten des NS-Regimes und in Bezug auf die Nachkriegsgeschichte (Prof. Dr. Morsch, Fachgespräch, 31. Mai 2017 im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages).

Deutschland ist sich seiner historischen Verantwortung bewusst und hat bereits vielen Opfergruppen die Anerkennung ausgesprochen. Dabei geht es um viel mehr als Anerkennung. Es geht um einen versöhnlichen Akt der Wiedergutmachung und um die Bereitschaft, die Unrechtsherrschaft aufzuarbeiten. Es geht nun um ein öffentliches Zeichen der Würdigung. Jedem Menschen sind durch die Internierung in einem Konzentrationslager individuelles Unrecht und Leid zugefügt worden, denn KZ-Haft ist per se Unrecht. Kein menschlicher oder rechtsstaatlicher Ansatz hätte die Freiheitsberaubung, den Terror und die Willkür, denen die Menschen im Konzentrationslager ausgeliefert waren, rechtfertigen können. Dies gilt auch für alle Menschen, die als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ durch das Unrechtsregime der Nationalsozialisten stigmatisiert wurden. Im Angesicht dessen verdienen diese Menschen Anerkennung für das erlittene Unrecht durch Anerkennung als Opfergruppe und symbolische Wiedergutmachung durch eine würdige Entschädigung – im Wissen, dass eine tatsächliche Wiedergutmachung erlittenen Unrechts weder durch Geld noch durch Worte zu leisten ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die beiden Häftlingsgruppen „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ – entsprechend dem Aufruf des Beirates der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas vom 12. Dezember 2016 – stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken;
2. die damals sogenannten „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ als NS-Opfergruppen anzuerkennen;
3. zu erklären, dass die Opfer aus kriminalbiologischer und sozialbiologischer Generalprävention zu Unrecht in den Konzentrationslagern interniert waren;
4. den damals sogenannten „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ durch Aufnahme in die gelebte Erinnerungskultur ein würdiges und angemessenes Erbe und Gedenken zu bereiten;
5. zu prüfen, wie den wenigen lebenden Opfern eine angemessene und würdige Entschädigung gewährt werden kann;
6. den KZ-Gedenkstätten und den Erinnerungsorten des Bundes Unterstützung für Bildungs- und Vermittlungsangebote dieser NS-Opfergruppen bereitzustellen sowie Forschungsgelder, um die Aufarbeitung zu gewährleisten;
7. die genannten Opfergruppen in das Gedenkstättenkonzept zu integrieren und diese Konzepte zeitnah fortzuentwickeln;
8. Gedenkstätten des Bundes als Orte historischer Bildung zu begreifen und die politische Bildung sowohl vor Ort als auch in den Schulen auszubauen.

Berlin, den 2. April 2019

Christian Lindner und Fraktion